Hansestadt Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status

2017/BV/3096 öffentlich

Beschlussvorlage

Datum: 14.09.2017

Entscheidendes Gremium:

fed. Senator/-in:

OB, Roland Methling

Bürgerschaft

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter: Zentrale Steuerung Finanzverwaltungsamt Kataster-, Vermessungs- und

Nataster-, verifiessurigs- ui

Liegenschaftsamt

Bauamt

Amt für Verkehrsanlagen

Amt für Stadtgrün, Naturschutz u.

Landschaftspflege Amt für Umweltschutz

Ortsamt Ost

Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss B-Plan Nr. 15.W.123 2. Änderung Marine Gehlsdorf

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

24.10.2017 Ortsbeirat Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krummendorf, Nienhagen, Peez, Stuthof,

Jürgeshof (19) Vorberatung

01.11.2017 Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus Vorberatung

02.11.2017 Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

Vorberatung

07.11.2017 Bau- und Planungsausschuss Vorberatung 08.11.2017 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Für das Gebiet, begrenzt

im Nordosten: durch die Straße Zur Yachtwerft,

im Südosten: durch die südöstliche Grenze des Flurstücks 442/122, die

südöstliche Grenze des Flurstücke 442/153 und dessen gedachten Verbindung zur südöstlichen Grenze des Flurstücks 442/157 auf den

Grundstücken Kadettweg 6a und 7, Kutterweg 6a, 7, 8, 8a

im Südwesten: durch die Unterwarnow und

im Nordwesten: durch die nordwestliche Grenze des Flurstücks 442/120, die

nordwestliche Grenze des Flurstücks 442/150 und dessen gedachten Verbindung zur nordwestlichen Grenze des Flur-

stücks 442/146 auf den Grundstücken Jollenweg 7,

Zeesenweg 7, 8, 9, und 10

soll die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15.W.123 für das Gebiet "Ehemaliger Marinestützpunkt Gehlsdorf" aufgestellt werden.

Vorlage 2017/BV/3096 der Hansestadt Rostock

Planungsziel ist die Änderung der Freiraumgestaltung im zentralen Bereich des Plangebietes des Bebauungsplans :

Der zentrale Platz mit anschließender zum Warnowufer führender Fußgängerverbindung soll ohne das bisher festgesetzte Wasserbecken mit anschließendem Wasserlauf zur Warnow errichtet werden.

Für die Aufstellung der 2. Änderung wird das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB angewendet.

2. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15.W.123 für das Gebiet "Ehemaliger Marinestützpunkt Gehlsdorf", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften (Anlage 1) und der Entwurf der Begründung dazu (Anlage 2) werden in der vorliegenden Fassung gebilligt und wird gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Beschlussvorschriften: § 22 Abs. 2 KV M-V § 2 Abs. 1 BauGB

bereits gefasste Beschlüsse:

Vorlage 2017/BV/3096 der Hansestadt Rostock

--

Sachverhalt:

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15.W.123 für das Gebiet "Ehemaliger Marinestützpunkt Gehlsdorf" liegt im nordwestlichen Bereich des Rostocker Stadtteils Gehlsdorf.

Die 2. Änderung dient der planungsrechtlichen Vorbereitung der abschließenden Herstellung noch fehlender Freianlagen im zentralen Bereich des Plangebietes des Bebauungsplans zwischen der Straße zur Yachtwerft und dem Ufer der Unterwarnow. Der im Bebauungsplan vorgesehene zentrale Platz und die von dort zum Warnowufer führende Fußgängerverbindung sollen ohne das bisher konzipierte Wasserbecken mit anschließendem Wasserlauf verwirklicht werden. Die zunächst geplante Ausführung mit den o. g. Wasseranlagen bedeutet einen unverhältnismäßigen Herstellungsaufwand und hohe Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Hansestadt Rostock nach Übernahme einer solchen Anlage (entsprechend Erschließungsvertrag). Zur Sicherung einer angemessenen städtebaulichen Qualität wurde daher zunächst eine Freiraumgestaltung entworfen, die ausreichende hochwertige Aufenthaltsangebote beinhaltet, landschaftsplanerische Akzente setzt und damit die erforderliche Qualität des Freiraumes in diesem Bereich schafft und somit weiterhin die Gliederungs- und Verbindungswirkung des bisherigen Konzeptansatzes erfüllt. Der Entwurf der Freiraumplanung ist als Anlage Bestandteil der Begründung.

Da die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15.W.123 die Voraussetzungen des § 13a BauGB erfüllt, wird das beschleunigte Verfahren angewendet.

Der Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 15.W.123 die Wohnbaufläche 15.5 und zum Warnowufer eine Grünfläche dar. Die Bebauungsplanänderung ist somit unverändert aus dem Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock entwickelt (§ 8 abs. 2 BauGB).

Die Flächengröße des Geltungsbereichs der 2. Änderung des Bebauungsplans beträgt insgesamt ca. 6.200 m².

Ausdruck vom: 09.10.2017

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Planung ein	schließlich aller eventuel	I erforderlicher Zuarb	eiten (Gutachten
usw.) trägt die WIRO.			

Die finanzielle	en Mittel sir	nd Bestan	dteil der z	uletzt besc	hlossen	en Hau	shaltssatzu	ıng.
 			_	_				

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:

✓ liegen nicht vor.✓ werden nachfolgend angegeben

Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept:

Kein Bezug zum Haushaltssicherungskonzept.

Roland Methling

Anlage/n:

- 1. Entwurf des Bebauungsplans
- 2. Entwurf der Begründung
- 3. Lageplan Freiflächen

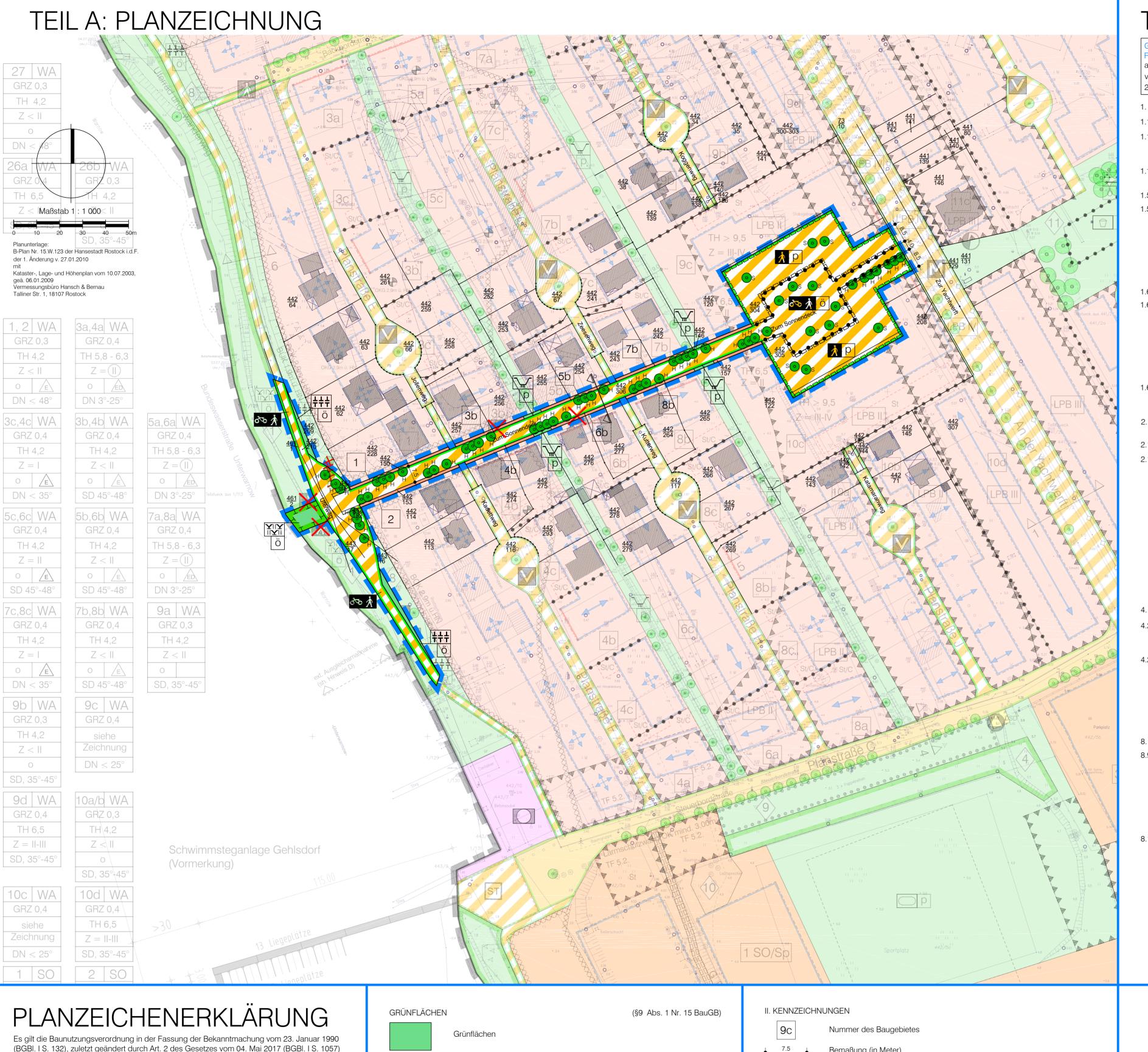
Vorlage 2017/BV/3096 der Hansestadt Rostock Ausdruck vom: 09.10.2017

SATZUNG DER HANSESTADT ROSTOCK

ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 15.W.123 FÜR DAS GEBIET "EHEMALIGER MARINESTÜTZPUNKT GEHLSDORF"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBI. I S. 2808), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom ... 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15.W.123 für das Gebiet "Ehemaliger Marinestützpunkt Gehlsdorf" zwischen der Unterwarnow, der Straße Langenort und der Fedor-Schuchardt-Straße sowie der Fernwärmeleitung einschließlich deren gedachter Verlängerung parallel zur Friedrich-Fischer-Straße, hier betreffend den zentralen Platzbereich südwestlich der Straße Zur Yachtwerft und eine Wegeverbindung zum Ostufer der Unterwarnow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:





TEIL B: TEXT

stsetzungen in Teil A sowie die blau hervorgehobenen Festsetzungen in Teil B. (Der schwarz abgedruckte Text beinhaltet nachrichtlich die fortgeltenden Textfestsetzungen des B-Plans Nr. 15.W.123 vom 26.01.05 und der 1. Änderung vom 27.01.2010, die für die Beurteilung von Vorhaben im Bereich der 2. Änderung relevant sind.)

- 1. Art und Maß der baulichen Nutzung
- (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1, 16 BauNVO)
- 1.1 Allgemeine Wohngebiete
- 1.1.1 In den allgemeinen Wohngebieten sind die Nutzungsarten gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig. Die Nutzungsarten gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 - 3 BauNVO können als Ausnahme zugelassen
- 1.1.2 Die Nutzungsarten nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans. (§1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)
- (§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 15 BauGB) 1.5.3 Die privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung ,Versickerungsmulde' dienen der gemeinschaft-
- lichen Sammlung, Verdunstung und örtlichen Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser, das von den angrenzenden Grundstücksflächen abfließt. In den Flächen sind Mulden mit unregelmäßigem Profil anzulegen. Die Flächen sind frei von Einbauten (z. B. Einfriedungen) zu halten. Die bestehenden Bäume sind auf Dauer zu erhalten oder innerhalb des privaten Grundstücks umzusetzen oder gleichwertig zu ersetzen und mit einer mind. 3-jährigen Entwicklungspflege zu versehen, soweit ein Abstand zwischen dem Stammfuß und der geplanten Bebauung von weniger als 2 m vor-
- 1.6 Höhenbezug / Höhe baulicher Anlagen
- 1.6.1 Maßgeblich für die Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen (sh. Teil A) ist die Höhenlage - des zur Gebäudemitte nächstgelegenen Punktes auf der Straßenbegrenzungslinie der anbaufähigen und zur Grundstückserschließung dienenden Verkehrsfläche bzw. - für die Flächen mit Vorkehrungen gegen Naturgewalten in den Baugebieten 1, 2, 3a, 3b, 3c, 4b, 4c, 5a, 5c, 7b, 7c, 27 die Höhenlage des dort festgesetzten Bezugspunktes.
- für Lärmschutzanlagen die Höhenlage der Fahrbahn der zuzuordnenden Verkehrsfläche. Die Traufhöhe im Sinne der Festsetzung in Teil A ist die Höhe der Schnittlinie der senkrechten Gebäudeaußenwand mit der Dachhaut.
- 1.6.2 Die Erdgeschossbodenhöhe von Gebäuden muss mindestens 3,20 m üHN betragen (BHW = 2,9 m üHN). Als Ausnahme können geringere Erdgeschossbodenhöhen zugelassen werden
- für Räume, die nicht für den dauernden oder regelmäßigen Aufenthalt von Personen bestimmt sind. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Stellung baulicher Anlagen
- 2.1 Nebenanlagen und Stellplätze/Garagen
- 2.1.1 Bauliche Anlagen i.S.v. § 23 Abs. 5 BauNVO (Nebengebäude, Stellplätze, Garagen/Carports usw.) sind in den WA-Gebieten allgemein nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Stellplätze und dreiseitig offene Kleingaragen (Carports) sind zusätzlich auch innerhalb der in Teil A festgesetzten Flächen für Stellplätze und Carports zulässig. Sonstige untergeordnete Nebenanlagen, die keine Gebäude sind (Terrassen, Grillplätze, Kinderspielanlagen etc), sowie Nebenanlagen i.S.v. § 14 (2) BauNVO bleiben von der Regelung unberührt.
- dürfen ebenerdige Stellplätze in den Baugebieten 9b, d, 10a, b, d sowie 11a 35b außerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Flächen auch zwischen der anbaufähigen und zur Erschließung Abstandsflächen angelegt werden; sind in den Baugebieten 11a - 35 hinter der rückwärtigen Baugrenze (bezüglich der anbaufähigen
- und zur Erschließung bestimmten Straße) auch Geräte- oder Fahrradabstellschuppen sowie Kleingewächshäuser mit einer Grundfläche bis zu insgesamt 20,0 m² je Baugrundstück und einer Höhe bis zu 3,0 m zulässig. (§ 23 Abs. 5 BauNVO)
- Grünordnerische Festsetzungen
- 4.2 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von
- 4.2.5 Auf der um das guadratische Wasserbecken im Zentrum des B-Plangebietes gelegenen Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "Fußgänger" ist je 500 qm mindestens ein Laubbaum zu pflanzen. Innerhalb der Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung für Fußgänger- und Fahrradverkehr sind an den festgesetzten Einzelstandorten Bäume der Art Carpinus betulus (Säulenhainbuche) und Populus alba (Silberpappel) als 3x verpflanzter Hochstamm mit einem Stammumfang von 18 -20 cm anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust art- und qualitätsgerecht zu ersetzen. Die Baumscheibe ist in einer Mindestgröße von 12 m² und einer Mindestbreite von 2,5 m dauerhaft
- unbefestigt zu belassen 8. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
- (§9 (4) BauGB i.V.m. § 86 LBauO)
- 8.9 Einfriedungen Einfriedungen (einschließlich lebender Hecken) am öffentlichen Raum dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Beidseitig des Wasserlaufs-der Fuß- und Radwegeverbindung zwischen dem Bereich für Fußgänger- und Fahrradverkehr im Zentrum des B-Plangebietes und dem Warnowufer dürfen Einfriedungen eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten. Maschendrahtzäune sind an der dem öffentlichen Raum zugewandten Seite mit einer Laubholz - Schnitthecke zu bepflanzen. An der wasserseitigen Grundstücksgrenze in den Baugebieten 1, 2, 27 sind als Einfriedung nur Laubholz -Schnitthecken zulässig.

Ordnungswidrig i.S. des § 84 (1) Nr. 1 LBauO M-V handelt, wer Gebäude oder bauliche Anlagen unter Verletzung der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen in Teil A oder unter Verletzung der Vorschriften der Nrn. 8.3. - 8.10. dieser örtlichen Bauvorschriften errichtet bzw. verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 84 (3) LBauO M-V mit einer Geldbuße bis zu 250.000 EUR geahndet werden.

empfohlener Querschnitt

"Zum Sonnendeck"

M 1:100

VERFAHRENSVERMERKE

beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom ... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock "Städtischer Anzeiger" am erfolgt.
- 2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPIG beteiligt
- 3. Die Öffentlichkeit konnte sich am 24.11.2015 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zu der Planung äußern.
- 4. Die Bürgerschaft hat am den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans mit
- Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt. 5. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung hat in der Zeit
- vom bis zum während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock "Städtischer Anzeiger" am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- 6. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- 7. Die Bürgerschaft hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist
- 8. Die 2. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde amvon der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom gebilligt.

Amt für Stadtentwicklung,

Stadtplanung und Wirtschaft

Stadtplanung und Wirtschaft

Hansestadt Rostock,

(Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

9. Der katastermäßige Bestand im Änderungsbereich des Bebauungsplans am wird als richtig dargestellt bescheinigt.

Hansestadt Rostock. KVL-Amt, im Auftrag

10. Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung

Hansestadt Rostock, Oberbürgermeister 11. Der Beschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf

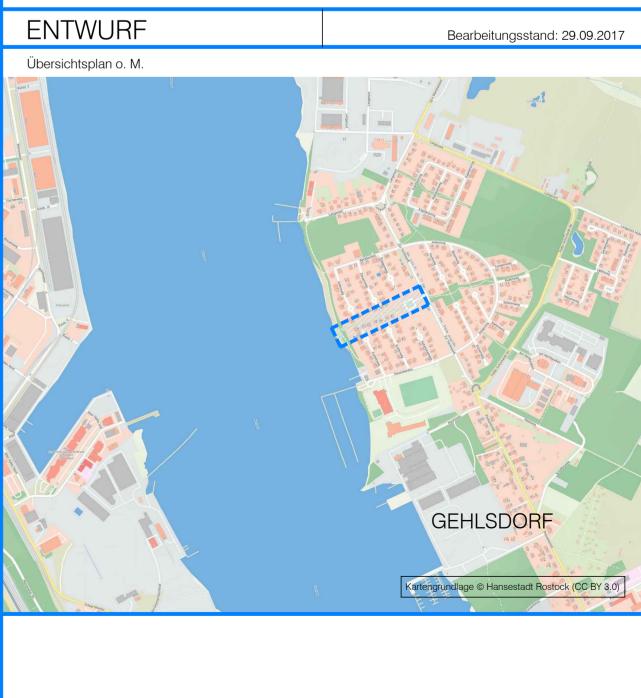
Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock "Städtischer Anzeiger" am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des

Amt für Stadtentwicklung, Hansestadt Rostock,

Satzung der Hansestadt Rostock

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15.W.123 für das Gebiet "Ehemaliger Marinestützpunkt Gehlsdorf", zwischen der Unterwarnow,

der Straße Langenort und der Fedor-Schuchardt-Straße sowie der Fernwärmeleitung einschließlich deren gedachter Verlängerung parallel zur Friedrich-Fischer-Straße, betreffend den zentralen Platzbereich südwestlich der Straße Zur Yachtwerft und eine Wegeverbindung zum Ostufer der Unterwarnow



Hansestadt Rostock,

(Siegel)

Oberbürgermeister

Dipl.- Ing. Wilfried Millahn Architekt für Stadtplanung, AKMV 872-92-1-d bsd • Warnowufer 59 • 18057 Rostock • Tel. (0381) 377 06 42 • Fax (0381) 377 06 59

sowie die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057). Gegenstand der 2. Änderung des Bebauungsplans sind nur die farbig und schwarz hervorge hobenen Festsetzungen in Teil A sowie die blau hervorgehobenen Festsetzungen in Teil B. ie blass hinterlegten Darstellungen in Teil A verweisen auf fortgeltende Festsetzungen des

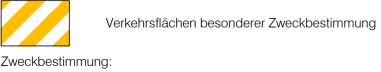
B-Plans Nr. 15.W.123 vom 26.01.2005 und der 1. Änderung vom 27.01.2010 Planzeichen Erläuterung I. FESTSETZUNGEN ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Rechtsgrundlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

(§§ 1 (3), 4 BauNVO)

Allgemeine Wohngebiete VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



Bereich für den Fußgänger- und Fahrradverkehr - öffentlich



Mit Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) Zweckbestimmung: Versickerungsmulde - privat naturbelassene Grünfläche / Uferstreifen - öffentlich Schutzgrün / Hochwasserschutzböschung - öffentlich

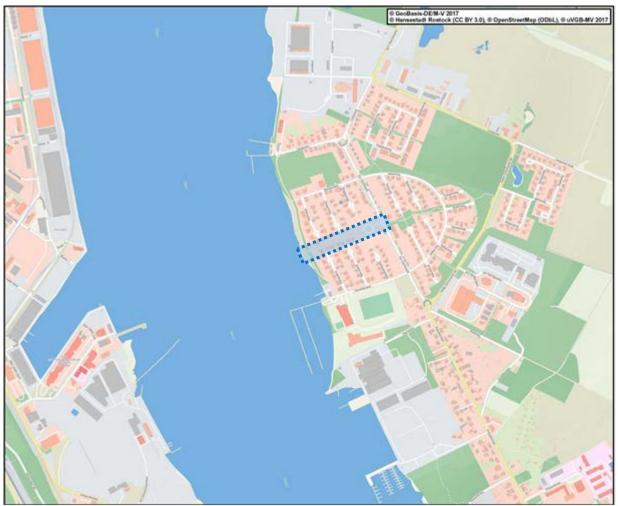
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB) Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur

Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) Anpflanzen von Bäumen S - Silberpappel

H - Säulenhainbuche SONSTIGE FESTSETZUNGEN Entfallende Festsetzungen des B-Plans Nr. 15.W.123 vom 26.01.2005 und der

1. Änderung vom 27.01.2010 ◆ ◆ ◆ ◆ Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) Bemaßung (in Meter)

Abgrenzung des Änderungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplans ≥ 2,5 m 7.50 m öffentlicher Raum



Übersichtsplan

Hansestadt Rostock

Land Mecklenburg - Vorpommern

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15.W.123

für das Gebiet "Ehemaliger Marinestützpunkt Gehlsdorf"

zwischen der Unterwarnow, der Straße Langenort und der Fedor-Schuchardt-Straße sowie der Fernwärmeleitung einschließlich deren gedachter Verlängerung parallel zur Friedrich-Fischer-Straße, betreffend den zentralen Platzbereich südwestlich der Straße Zur Yachtwerft und eine Wegeverbindung zum Ostufer der Unterwarnow

	grundung ENTWURF -	
gebilligt durch Beschluss der Bürgerschaft c	der Hansestadt Rostock vom	
ausgefertigt am	(Siegel)	Oberbürgermeister
Arbeitsstand: 29.09.2017		

Inhalt

1	PLAN	IUNGSANLASS	3
	1.1	Ziel und Zweck der Planung/Grundzüge	3
	1.2	Geltungsbereich des Bebauungsplanes	3
	1.3	Bisheriger Verfahrensablauf	3
2	PLAN	IUNGSGRUNDLAGEN	4
	2.1	Planungsrechtliche Grundlagen und Vorgaben übergeordneter Planungen	4
	2.2	Angaben zum Bestand 2.2.1 Städtebauliche Ausgangssituation und Umgebung 2.2.2 Nutzung und Bebauung 2.2.3 Soziale, verkehrliche und stadttechnische Infrastruktur 2.2.4 Eigentumsverhältnisse	4 4 5 5 5
3	PLAN	IUNGSINHALTE	6
	3.1	Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksfläche	6
	3.2	Sonstige Nutzungsarten von Flächen, hier: Verkehrsflächen	6
	3.3	Verkehrserschließung, Flächen für Versorgungsanlagen	7
	3.4	Technische Infrastruktur	7
	3.5	Grünordnung	7
	3.6	Nutzungsbeschränkungen, Immissionsschutz	8
	3.7	Übernahme von Rechtsvorschriften 3.7.1 Örtliche Bauvorschriften/Gestaltung 3.7.2 Naturschutzrechtliche Festsetzungen	8 8 8
	3.8	Kennzeichnungen/Nachrichtliche Übernahmen	8
4	SCHV	VERPUNKTE DER ABWÄGUNG	9
5	FLÄC	HENBILANZ	9
6	SICH	ERUNG DER PLANDURCHFÜHRUNG	10
	6.1	Bodenordnende Maßnahmen	10
	6.2	Verträge	10
	6.3	Kosten und Finanzierung	10
7	DUR	CHFÜHRUNGSRELEVANTE HINWEISE	10

ANLAGE

Zentrale Fußwegeverbindung - Entwurfsplanung, Lageplan -

1 PLANUNGSANLASS

1.1 Ziel und Zweck der Planung/Grundzüge

Die 2. Änderung des B-Plans Nr. 15.WA.123 dient der planungsrechtlichen Vorbereitung für die abschließende Herstellung noch fehlender Freianlagen im zentralen Bereich des Plangebietes zwischen der Straße Zur Yachtwerft und dem Ufer der Unterwarnow sowie einer im Detail veränderten Zuordnung von öffentlichen und privaten Flächen in diesem Bereich.

Mit der Planänderung werden die Voraussetzungen geschaffen, den im B-Plan vorgesehenen zentralen Platzraum und die von dort zum Warnoufer führende Fußgängerverbindung ohne das bisher konzipierte Wasserbecken mit anschließendem Wasserlauf zu verwirklichen.

Anlass der Planänderung sind der unverhältnismäßige Herstellungsaufwand und die hohen Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Hansestadt Rostock nach Übernahme eines bisher konzipierten künstlich unterhaltenen Wasserlaufs. Zur Sicherung einer angemessenen städtebaulichen Qualität ließ die Hansestadt Rostock in diesem Zusammenhang eine Entwurfsplanung für den zentralen Platzraum und die Fußgängerverbindung erarbeiten und hat diese als Grundlage für die fertigzustellenden Freianlagen mit der Erschließungsträgerin abgestimmt.

Gleichzeitig wurde für das bisher noch unbebaute Umfeld des zentralen Platzraums ein Bauvorhaben akquiriert, das den Intentionen des Plankonzeptes nach der Baudichte und –höhe sowie auch hinsichtlich einer geschäftlich unterlagerten Wohnnutzung gerecht wird. Hieraus ergab sich die Möglichkeit einer zwischen der Hansestadt Rostock und dem privaten Investor abgestimmten Umsetzungsplanung für den zentralen Platzraum in enger Verzahnung privater und öffentlicher Flächen. Mit dieser Planänderung wird die daraus folgende Abgrenzung zwischen öffentlichen und privaten Flächen für den Fußgängerverkehr im zentralen Platzraum festgesetzt.

1.2 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Plangebietes mit einer Gesamtfläche von ca. 45,1 ha bleibt von der 2. Änderung unberührt.

Die Planänderung betrifft den zentralen Platzbereich südwestlich der Straße Zur Yachtwerft und eine Wegeverbindung zum Ostufer der Unterwarnow – insgesamt ca. 7.087 m². Der Änderungsbereich ist in der Planzeichnung (Teil A) mit einer blauen Balkenlinie abgegrenzt.

Er schließt folgende Flurstücke in der Gmk. Gehlsdorf, Flur 1 bzw. Teile davon ein: 442/122, 442/146, 442/150 - /153, 442/157, 442/209, /210, 442/242, /243, 442/254 - /257, 442/264, /265, 442/274 - /277, 442/304 - /306, 443/16, /17, 461/1, /2.

1.3 Bisheriger Verfahrensablauf

Die 2. Änderung des Bebauungsplans erfolgt nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren. Die Anwendungsvoraussetzungen des § 13a BauGB sind gegeben, da der Änderungsbereich Bestandteil des integrierten Siedlungskörpers der Hansestadt Rostock ist und mit der Planänderung keine zusätzlichen Grundflächen zugelassen werden. Darüber hinaus wird weder die Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben begründet noch sind Natura 2000 – Gebiete von Planauswirkungen betroffen. Von einer Umweltprüfung wird deshalb gem. § 13a (2) i.V.m. § 13 (3) BauGB abgesehen.

Auf der Grundlage eines Änderungs-Vorentwurfs und eines vorläufigen Gestaltungskonzeptes für den Platzraum und die anschließende Fußgängerverbindung zum Warnowufer erfolgte in der Ortsbeiratssitzung am 24.11.2015 eine frühzeitige öffentliche Erörterung der Planungsziele. Der angestrebte Verzicht auf den ursprünglich konzipierten Wasserlauf wurde

2. Änderung des Bebauungspans Nr. 15.W.123 "Ehemaliger Marinestützpunkt Gehlsdorf"
Begründung / Satzung, Stand: 29.09.2017

hier nach kontroverser Diskussion grundsätzlich gebilligt; für das Gestaltungskonzept wurden dabei Überarbeitungen zur Sicherung der Qualtät im öffentlichen Raum empfohlen.

Der Entwurf der Planänderung wurde am durch die Bürgerschaft gebilligt und nach Bekanntmachung im Rostocker Anzeiger vom in der Zeit vom bis gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB erfolgte mit Schreiben vom

Die Rostocker Bürgerschaft hat die 2. Planänderung am als Satzung beschlossen.

2 PLANUNGSGRUNDLAGEN

2.1 Planungsrechtliche Grundlagen und Vorgaben übergeordneter Planungen

Grundlagen der Bebauungsplanänderung sind:

- <u>Baugesetzbuch</u> (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- <u>Baunutzungsverordnung</u> (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Verbindliche Vorgaben übergeordneter Planungen sind:

Ziele der Raumordnung

Die Ziele der Raumordnung werden im Landsraumentwicklungsprogramm (LEP vom 27.05.2016, GVOBI. M-V, S. 322) und im Regionalen Raumentwicklungsungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock (RREP vom 22.08.2011, GVOBI. S. 938) dargelegt.

Die Planänderung berührt keine Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Flächennutzungsplan

Der am 01.03.2006 beschlossene Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes die Wohnbaufläche W 15.5 und zum Warnowufer hin eine Grünfläche dar.

Die Bebauungsplanänderung ist unverändert aus dem Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB).

Sonstige übergeordnete Planungen:

Die Planänderung berührt keine übergeordneten sonstigen Planungen der Hansestadt Rostock.

2.2 Angaben zum Bestand

2.2.1 Städtebauliche Ausgangssituation und Umgebung

Der Änderungsbereich befindet sich in zentraler Lage des Plangebietes zwischen der Unterwarnow und der Straße Zur Yachtwerft. Er stellt sich zzt. als naturbelassener Freiraum dar; die Erschließungs- und Freianlagen sind in diesem Bereich nicht fertiggestellt.

Die geplante Fußgängerverbindung zum Warnowufer ist beidseitig mit Einfamilienhäusern bebaut. An den geplanten zentralen Platzraum grenzen dreiseitig noch unbebaute Flächen. Hier wird zzt. eine Mehrfamilienhausbebauung vorbereitet. Die vierte, östliche Platzseite grenzt an die Straße Zur Yachtwerft, die das Plangebiet zentral erschließt.

2. Änderung des Bebauungspans Nr. 15.W.123 "Ehemaliger Marinestützpunkt Gehlsdorf"
Begründung / Satzung, Stand: 29.09.2017

2.2.2 Nutzung und Bebauung

Das Areal des Änderungsbereichs ist derzeit ungenutzt. Es wird von zwei Trampelpfaden gequert, die jeweils die Straßen Zeesenweg – Kutterweg und Jollenweg – Kadettweg fußläufig verbinden.

2.2.3 Soziale, verkehrliche und stadttechnische Infrastruktur

Im Ortsteil Gehlsdorf befinden sich Einzelhandelseinrichtungen der Grundversorgung, gastronomische Angebote, Arztpraxen sowie eine Kindertagesstätte und eine Grundschule. Das Baugebiet "Ehemaliges Marinegelände" ist über die Straße Zur Yachtwerft gut in das Hauptstraßennetz der Stadt eingebunden. Es ist an die ÖPNV-Buslinien 45, 45A der RSAG angeschlossen; ÖPNV-Haltestellen befinden sich im Abstand von ca. 300 m.

2.2.4 Eigentumsverhältnisse

Die von der Planänderung betroffenen Flurstücke befinden sich überwiegend im Eigentum der WIRO GmbH (Flst. 442/306, 442/151, /152). Die jeweils 1,25 m breiten Randflächen der geplanten Fußgängerverbindung sind Bestandteil der angrenzenden privaten Wohngrundstücke. Die Randflächen des geplanten zentralen Platzraums im nordöstlichen Änderungsbereich sind ebenfalls privat (Flst. 442/146, 442/157, 442/304, 442/305).

3 PLANUNGSINHALTE

3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksfläche

Bauliche Nutzungen werden von der 2. Änderung des B-Plans nur formal betroffen. Beidseitig der Fußgängerverbindung erfolgte die private Grundstücksbildung unter Inanspruchnahme eines jeweils 1,25 m breiten Streifens der bisher festgesetzten Fußgänger-

Verkehrsfläche; eine bauliche Nutzung ist auf diesen Grundstücksteilen bisher unzulässig. Mit der Planänderung wird hier eine Anpassung an die tatsächlichen Nutzungsverhältnisse vorgenommen. Die besagten Grundstücksteile werden nunmehr als Baugebietsflächen – Allgemeines Wohngebiet, § 4 BauNVO – festgesetzt. Die Grundstücksteile gehören weiterhin nicht zu den überbaubaren Grundstücksflächen (Lage außerhalb der unverändert fortgeltenden Baugrenzen). Aufgrund der (ebenfalls unverändert fortgeltenden) Textfestsetzung Nr. 2.1.1. sind auch Nebengebäude, Stellplätze oder Garagen auf diesen Grundstücksteilen weiterhin unzulässig.

3.2 Sonstige Nutzungsarten von Flächen, hier: Verkehrsflächen

Die Planänderung betrifft eine Fläche für den Fußgängerverkehr zwischen der Straße Zur Yachtwerft und dem Ufer der Unterwarnow. Hier wird die Festsetzung über eine Wasserfläche aufgegeben, die bisher als Becken im zentralen Platzraum mit anschließendem Wasserlauf in Richtung Unterwarnow konzipiert war. Mit der Planänderung wird der beschriebene Bereich nunmehr vollflächig als Fläche für den Fußgängerverkehr festgesetzt.

Der bereits im Ursprungsplan festgesetzte Platzbereich bleibt in seinen Abmaßen unveränert. Der westlich anschließende Fußweg verbleibt mit einer Gesamtbreite von 7,5 m (bisher 2 x 2,5 m). Der insgesamt als öffentliche Verkehrsfläche der besonderen Zweckbestimmung "Fuß-/Radweg" festgesetzte Korridor soll einen 3,0 m breiten, bedestigten Weg mit randlicher Begrünung aufnehmen. Im westlichen Abschluss des Fußweges werden beidseitig Teile der bisher festgesetzten Grünfläche zwischen den Wohngrundstücken und dem Uferweg in die Fußgängerfläche einbezogen.

Die Wegeverbindung hat maßgeblich eine strukturbildende Bedeutung für das Plangebiet und gewährleistet die im Plankonzept angelegte Gliederung in kurze Wohnstraßen mit einer Zäsur zwischen nördlichem und südlichem Planbereich. Im Wege- und Erschließungssystem des Plangebietes kommt der Fußgängerverbindung eine ergänzende Bedeutung zu; der Anschluss an den übergeordneten Fuß-/Radweg am Warnowufer erfolgt funktionsgerecht und in der Hauptsache über die Steuerbordstraße und über die Backbordstraße. Die Ergänzungsfunktion im Wegenetz erwächst insbesondere aus der Fortsetzung des von Osten kommenden Grünzuges mit Spielplatz in Richtung Unterwarnow und aus der planerischen Intention, einen zentralen Platzbereich in der Mitte des Wohngebietes zu gestalten.

Für die Gestaltung des Platzraumes und der Wegeverbindung wurde ein Gestaltungsplan erarbeitet und mit der Erschließungsträgerin sowie dem privaten Bauherrn für die am Platzraum liegenden Flächen abgestimmt (sh. Anlage). Er beinhaltet die Anlage eines begrünten Stadtplatzes mit Sitzgelegenheiten, kleinen öffentlichen Spielangeboten, einem noch näher zu bestimmenden baukünstlerischen Akzent (z.B. Skulptur, Wasserspiel o.ä.) und einen Wechsel von befestigten Bereichen mit begrünten Flächen, die als Rasen und als Schmuckbeet sowie auch mit Bäumen zu gestalten sind. Auf der nach Westen an den Platzbereich anschließenden Wegeverbindung werden diese Gestaltungsgrundsätze fortgeführt. Hier ist eine organisch geschwungene, 3 m breite Wegeführung mit randseitigen Rasenflächen, einem Gräserband und Schmuckbeetflächen vorgesehen; zur Herausarbeitung der vertikalen Raumdimension werden einzelne Baumpflanzungen als Baumreihenfragmente geplant. Als Baumart wurde die Säulenhainbuche gewählt, da diese Baumart eine kleine und schmale Wuchsform auszeichnet. Die Achsenschnittpunkte mit den quer verlaufenden Wohnstraßen sollen als kleine Verweilbereiche ausgeformt werden. Am westlichen Abschluss des Fußwesollen als kleine Verweilbereiche ausgeformt werden.

ges soll Raum für eine Treppe / Rampe zur Überwindung der Höhendifferenz (Böschung) und für die Gestaltung eines möblierten und begrünten Verweilbereichs eröffnet werden.

Der Gestaltungsplan bildet die konzeptionelle Grundlage für diese Planänderung und für die anschließende Umsetzung auf der Ebene des Erschließungsvertrages (öffentlicher Raum) bzw. des privaten Bauvorhabens (privater Raum). Der betroffene private Bauherr hat sich bezüglich der zum Platzraum gehörigen privaten Flächenanteile gegenüber der Erschließungsträgerin vertraglich verpflichtet, hier einen uneingeschränkten Zugang für die Öffentlichkeit dauerhaft einzuräumen; die Umsetzung der bestehenden Verpflichtungen aus dem Erschließungsvertrag ist dadurch gewährleistet.

Die mit dem planungsrechtlichen Instrumentarium steuerbaren Bestandteile des Gestaltungsplans wurden in die B-Planänderung aufgenommen. Dies betrifft eine Abgrenzung der öffentlichen Flächen des Fußgängerbereichs, die zur Sicherung seiner Aufenthalts- und Verbindungsfunktion erforderlich sind, von ergänzenden privaten Platzflächen, die ihrerseits der ergänzenden räumlichen Ausformung des Platzraumes sowie der Freiraumsicherung und Gestaltung dienen. Dabei wird die o.a. privatrechtliche Verpflichtung zur Zugänglichkeit der privaten Platzflächen für die Allgemeinheit durch Festsetzung eines entsprechenden Wegerechts öffentlich-rechtlich fixiert. Weiterhin werden die vorgesehenen Baumpflanzungen als zusätzliche Anpflanzgebote in den B-Plan aufgenommen. Für weitergehende Detaillierungen fehlt es an einer gesetzlichen Regelungsermächtigung im Rahmen eines B-Plans. Der Gestaltungsplan wird deshalb ebenfalls Gegenstand des Erschließungsvertrags zwischen der Hansestadt Rostock und der Erschließungsträgerin.

3.3 Verkehrserschließung, Flächen für Versorgungsanlagen

Aus der 2. Änderung des B-Plans ergeben sich keine Auswirkungen auf die Verkehrserschließung des Plangebietes oder auf einen veränderten Flächenbedarf für Versorgungsanlagen. Im Änderungsbereich sind keine Trassen oder Flächen für übergeordnete Versorgungsleitungen zu beachten.

3.4 Technische Infrastruktur

Die Planänderung berührt im Bereich der öffentlichen Erschließung Belange der Straßenbeleuchtung und der Regenentwässerung.

Eine ausreichende und funktionsgerechte Straßenbeleuchtung und Oberflächenentwässerung ist bei der Herstellung der Erschließungsanlage zu berücksichtigen. Das auf den Platzund Wegeflächen des Änderungsbereichs anfallende Oberflächenwasser soll leitungsgebunden direkt in die Unterwarnow eingeleitet werden.

3.5 Grünordnung

Die Grundzüge des Grünordnungskonzeptes des Plangebietes werden von der 2. Änderung nicht berührt. Die im ursprünglichen Konzept baulich dominierte Gestaltung der Platz- und Fußgängerfläche soll nunmehr jedoch stärker durch landschaftsplanerische Elemente geprägt weden (Konzept – s.o. Pkt. 2.2). Als neues, zusätzliches Gestaltungselement werden Bäume als Gestaltungselement eingeführt und im Plan als Anpflanzebot festgesetzt.

Am westlichen Abschluss der Fußgängerverbindung sind 5 Hybridpappeln, die bisher mit einem Erhaltungsgebot im B-Plan festgesetzt sind, von der Planung betroffen. Die bestehenden Hybridpappeln (StU 2,30 / 1,80 / 3-stämmig 2,88 / 2,30 / 2,30m) erwecken einen vitalen Gesamteindruck. Im Schwachastbereich ist ein leichter Totholzanteil zu verzeichnen. Durch das artbedingte Wurzelwachstum sind Schädigungen am angrenzenden Uferradweg festzustellen. Planbedingt wird das bisherige Erhaltungsgebot mit der 2. Planänderung aufgehoben. Gleichwohl unterliegt eine Fällung der Bäume dem Ausnahmevorbehalt nach § 20 (3) NatSchAG M-V und setzt in diesem Zusammenhang entsprechende Ersatzpflanzungen vo-

raus. Die Untere Naturschutzbehörde hat die Erteilung der Ausnahmegenehmigung im Planänderungsverfahren in Aussicht gestellt.

Das Ausnahmeerfordernis ergibt sich zunächst aus einer offensichtlich fehlerhaften Einmessung der Bäume, die tatsächlich unmittelbar in der Wegeachse stehen und insoweit mit einer Verwirklichung der festgesetzten Fußgängerverbindung unvereinbar sind. Das Erfordernis einer Fällung der Bäume ergibt sich konkret aus der Notwendigkeit, den örtlich bestehenden Höhenunterschied (Hochwasserböschung) durch eine Treppenanlage und auch barrierefrei durch eine Rampe überwinden zu können. Ersatzpflanzungen können in die Neugestaltung der Verkehrsanlage integriert werden und werden dafür im örtlichen Zusammenhang als Anpflanzgebot neu festgesetzt.

Die Planänderung berührt keine bisher getroffenen Regelungen über naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen. Zusätzlichen Eingriffe werden durch die 2. Änderung nicht ausgelöst. Eine Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung erübrigt sich darüber hinaus auch in Anwendung des § 13a (2) BauGB.

3.6 Nutzungsbeschränkungen, Immissionsschutz

Die 2. Planänderung hat keine Auswirkungen auf die bestehenden Regelungen zum Immissionsschutz.

3.7 Übernahme von Rechtsvorschriften

3.7.1 Örtliche Bauvorschriften/Gestaltung

Die bestehenden örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagengelten fort und werden durch die Planänderung nicht berührt.

3.7.2 Naturschutzrechtliche Festsetzungen

Auf die Vorschriften des § 18 NatSchAG – Gesetzlich geschützte Bäume – und den damit verbundenen Ausnahmevorbehalt bei Baumfällungen wird hingewiesen (vgl. Pkt. 2.5).

3.8 Kennzeichnungen/Nachrichtliche Übernahmen

Im Änderungsbereich sind keine Flächen bekannt, die nach § 9 (5) BauGB besonders zu kennzeichnen wären.

4 SCHWERPUNKTE DER ABWÄGUNG

Im Zuge der planerischen Abwägung zu der 2. Änderung des Bebauungsplans war insbesondere über die Bedeutung des Wasserlaufs für die städtebauliche Qualität des Wohngebietes und über die Verhältnismäßigkeit zu dem Herstellungs- und Unterhaltungsaufwand einer solchen Anlage zu entscheiden.

Eine spezifische städtebauliche Qualität des Baugebietes resultiert hauptsächlich aus der besonderen Lage an dem natürlichen Flusslauf der Unterwarnow, die vor allem für die westlich gelegenen Bauzeilen einen besonderen landschaftlichen Wert darstellt. Ein hufeisenförmiger Straßenraum bildet die gebietsübergreifende Grundstruktur des Erschließungssystems, die durch einen mittigen Grünzug ergänzt wird. Sie kennzeichnen diesen Siedlungskörper als planmäßige städtebauliche Entwicklung und ermöglichen ein von Fremdverkehren weitgehend unbelastetes Wohnen. In seinen sonstigen Qualitätsmerkmalen wird das Gebiet durch eine homogene, dem Wohnen dienende Straßenrandbebauung geprägt. Diese kleinräumige Baustruktur ist durch kurze Stichstraßen in Wohnnachbarschaften mit jeweils ca. 15 Einfamilienhäusern gegliedert und entspricht der Typik moderner Einfamilienhausgebiete.

Die mit der 2. Planänderung aufgegebene Festsetzung einer Wasserfläche geht zurück auf ein ursprüngliches Planungskonzept, das u.a. ein fleetartig in das Baugebiet hineingezogenes Kanalsystem vorsah. Dieser Planungsaspekt wurde aus unterschiedlichen Gründen jedoch bereits mit der Aufstellung des B-Plans aufgegeben. Das Thema Wasser wurde letztlich reduziert auf einen von einer Fußgängerverbindung beidseitig begleiteten Wasserlauf, der das westliche Plangebiet in einen nördlichen und einen südlichen Teil gliedert und in dieser Funktion die Zäsurfunktion fortsetzt, die der Grünzug im östlichen Plangebiet ausübt. Die städtebauliche Bedeutung dieser Fläche liegt insoweit vorrangig in ihrer gliedernden Wirkung und in der Verbindungsfunktion zwischen der Straße Zur Yachtwerft und dem Warnowufer.

Dem gegenüber verlangt eine Umsetzung des bisher zugelassenen Wasserlaufs aufgrund der Gefällesituation eine vergleichsweise aufwendige technische Lösung. Die damit verbundenen erheblichen Herstellungskosten und der dauerhafte Betriebskostenaufwand zur Bereitstellung des Wassers sowie zur Gewährleistung eines Pumpenbetriebs und der hygienischen Anforderungen konnten nicht in ein vertretbares Verhältnis zu dem städtebaulichgestalterischen Mehrwert einer solchen wassertechnischen Anlage gebracht werden.

Im Ergebnis dieser Aufwand-Nutzen-Abwägung wurde deshalb entschieden, die Festsetzung einer Wasserfläche aufzugeben und die gesamte Fläche, die bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan auf geringerer Fläche eine Fußwegeverbindung beinhaltete, nunmehr gänzlich dem Fußgängerverkehr zu widmen. In einer hierzu im Zusammenhang mit dem Planänerungsverfahren erarbeiteten Gestaltungsplanung wurde eine qualitativ hochwertig zu gestaltende Platz- und Wegefläche abgestimmt, die mit Aufenthalts- und Spielangeboten und mit landschaftsplanerischen Akzenten ausgestattet ist. Eine solche Anlage ist in vergleichbarer Weise geeignet, die Gliederungs- und Verbindungswirkung des bisherigen Konzeptansatzes zu erfüllen. Ein derart verändertes Umsetzungskonzept stellt deshalb auch keine Nachteile für die umgebenden Wohnnutzungen und die damit verbundenen privaten Belange der Anwohner und sonstiger potenzieller Nutzer dar.

5 FLÄCHENBILANZ

Auf der Grundlage Planänderung ergibt sich folgende Veränderung der Flächenbilanz:

Nr.	Nutzung	Fläche
1	WA 1, 2, 3b, 4b, 5b, 6b, 7b, 8b, 9c, 10c	411,47 m²
2	Öffentliche Fußgängerverkehrsfläche	3.659,07 m ²
3	Private Fußgängerverkehrsfläche	2.728,59 m ²
4	Öffentliche Grünflächen (Uferstreifen, Uferböschung)	244,76 m²
5	Private Grünflächen (Versickerungsmulde)	42,67 m²

6 SICHERUNG DER PLANDURCHFÜHRUNG

6.1 Bodenordnende Maßnahmen

Es ergeben sich keine Erfordernisse der Bodenordnung.

Die Festsetzungen der Planänderungen entsprechen den bestehenden Katasterverhältnissen.

6.2 Verträge

Zur Sicherung der Herstellung des zentralen Platzes und der Fußgängerverbindung zur Unterwarnow ist der bestehende Erschließungsvertrag zwischen Hansestadt Rostock und der WIRO GmbH zu ändern.

6.3 Kosten und Finanzierung

Aufgrund der Planänderung sind keine Kosten aus öffentlichen Haushalten zu finanzieren. Mit der Planänderung ist eine Reduzierung der bisher im Änderungsbereich geschätzten laufenden Unterhaltungskosten verbunden. Auf der Grundlage einer vorläufigen Schätzung der Herstellungskosten sind für den festgesetzten öffentlichen Bereich Unterhaltungskosten von ca. 4.200 €/a (netto) zu kalkulieren.

7 DURCHFÜHRUNGSRELEVANTE HINWEISE

Für die zur Umsetzung der Fußgängeranlage erforderliche Fällung von 5 Hybridpappeln ist eine Ausnahme nach § 18 (3) NatSchAG M-V bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Auf die Meldepflicht gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V - geologischer Dienst- sofern im Zuge der Baugrunderschließung Bohrungen niedergebracht werden, wird hingewiesen (§§ 4, 5 des Lagerstättengesetzes).

Artenschutzhinweise: Im Zusammenhang mit den geplanten Baumfällungen der Pappeln sind die Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten zu berücksichtigen, die betroffen sein können. Zum Schutz der Brutvögel gilt § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz, wonach in der Zeit vom 1. März bis 30. September Bäume nicht gefällt oder gerodet werden dürfen. Es ist daher eine entsprechende "Bauzeitenregelung" für die Fällung der Bäume zu beachten. Weiterhin ist vor der Fällung der Bäume eine Kontrolle auf das Vorhandensein von Höhlen (Fledermäuse, Brutvögel) zu veranlassen. Das gesetzliche Verbot des § 44 (1) BNatSchG bzgl. der Zerstörung oder einer Beeinträchtigung solcher Höhlen als jährlich wiederkehrend genutzte Vermehrungsstätte gilt das ganze Jahr. Beim Auffinden von besetzten oder bewohnten Höhlen sind entsprechende Ersatzmaßnahmen in Form von Nistkästen und/oder Fledermauskästen zu veranlassen.

Sonstige Gehölzschnittmaßnahmen dürfen ebenfalls nicht zu einer erheblichen Störung von Bruten der Singvögel führen (§ 44 (1) BNatSchG). Der für die Gehölzschnittmaßnahmen Verantwortliche ist verpflichtet, sich vor Beginn der Arbeiten davon zu überzeugen, dass durch die Schnittmaßnahmen keine durch Vögel besetzte Höhlen oder Nester zerstört oder beschädigt werden können.

Hansestadt Rostock -

2. Änderung des Bebauungspans Nr. 15.W.123 "Ehemaliger Marinestützpunkt Gehlsdorf"
Begründung / Satzung, Stand: 29.09.2017

ANLAGE

Wohnstandort Marine Gehlsdorf Zentrale Fußwegeverbindung - Entwurfsplanung, Lageplan -

Dipl.-Ing. Thomas Henschel, Landschaftsarchitekt Rostock, 10.03.2017

